

lung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen (vgl. § 299 Abs. 2 Ziff. 3), ist die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens i. d. R. erst im Ergebnis der erneuten erstinstanzlichen Verhandlung (vgl. §255) unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte zu treffen, die für die Beurteilung des Erfolgs des Rechtsmittels und eine angemessene Auslagenverteilung maßgebend sind (vgl. Anm. 1.4., 1.5. und 2.1.). Dabei ist außer von den Auslagen des Rechtsmittelverfahrens von sämtlichen in erster Instanz entstandenen Auslagen auszugehen (vgl. auch Anm. 1.7.). Bei einer notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung (vgl. § 300) hat das Rechtsmittelgericht die Auslagen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Über die Auslagen des erneut durchgeführten erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. § 255) hat dann das erstinstanzliche Gericht zu entscheiden (vgl. auch Arndt/Theile, NJ, 1982/10, S.465).

2.3. Anwendung des § 366 als des speziellen Gesetzes: Kommt es im Ergebnis eines erfolgreichen oder teilweise erfolgreichen Rechtsmittels zum völligen oder teilweisen Freispruch des Angeklagten oder zur endgültigen Einstellung des Verfahrens gem. § 248 Abs. 1, regelt sich die Verteilung der Auslagen nach § 366 als dem speziellen Gesetz (vgl. insoweit auch OG NJ, 1971/16, S. 494). Führt ein erfolgreiches oder teilweise erfolgreiches Rechtsmittel zu einem anderen Verfahrensergebnis, ist Abs. 1 und 2 anzuwenden, jedoch mit den für den Angeklagten in § 366 vorgesehenen Einschränkungen, wenn bestimmte Auslagen des Staatshaushalts durch sein schuldhaftes Versäumnis (vgl. Anm. 1.3. zu §366)

oder eigene notwendige Auslagen dadurch entstanden sind, daß er durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben hat (vgl. Anm. 2.3. zu §366).

3.1. Ein Rechtsmittel bleibt erfolglos, wenn es als unzulässig oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit verworfen (vgl. § 293 Abs. 2 und 3) oder wegen Unbegründetheit zurückgewiesen (vgl. § 299 Abs. 2 Ziff. 1) wird oder wenn es nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz (vgl. § 299 Abs. 2 Ziff. 3) im Ergebnis des erneuten erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. § 255) bei einer im wesentlichen gleichen Verurteilung bleibt. Soweit das Rechtsmittelgericht abschließend entscheidet, trifft es auch die Auslagenentscheidung (vgl. §262 Abs. 2).

3.2. Bei Zurücknahme des Rechtsmittels (vgl. Anm. 1.4., 1.5. und 2. zu §286) entscheidet über die Auslagen das Rechtsmittelgericht durch Beschluß.

3.3. Auslagenpflichtige sind der Angeklagte, weitere Rechtsmittelberechtigte (vgl. § 284, § 305 Abs. 2, §310) oder für den Staatsanwalt der Staatshaushalt, wenn deren Rechtsmittel erfolglos geblieben, zurückgewiesen oder von ihnen wirksam zurückgenommen wurden. Hat bei einem Jugendlichen dessen Verteidiger selbständig Rechtsmittel eingelegt (vgl. §284 Abs. 1), kann, insbes. wenn dies gegen den ausdrücklichen Willen des Jugendlichen geschah, von der Auferlegung der Auslagen des Rechtsmittelverfahrens abgesehen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Rechtsmittelberechtigten gem. §284 Abs. 2.

§368

Auslagenpflicht des Flüchtigen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneut durchgeführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

1. Zur erneuten Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen vgl. § 262, § 269 Abs. 2 und 3. Die Entscheidung über die Auslagen dieser Hauptverhandlung richtet sich nach § 368.

2. Die Auslagen der früheren Hauptverhandlung

sind nur die bei der Durchführung der Hauptverhandlung entstandenen Auslagen des Staatshaushalts (vgl. Anm.2.2. und 3.1.—3.12. zu § 362) und die notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anm. 2.3. und 4.1.-4.3. zu §362). Bei der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens entstandene